
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bund der Steuerzahler begleitet erneut ein Musterverfahren, über das wir berichten: Diesmal geht es um die Frage, ob der hohe **gesetzliche Zinssatz von 6 %**, der bei Steuernachzahlungen fällig wird, noch zeitgemäß ist. Außerdem beleuchten wir, warum eine unverheiratete Frau ohne Lebenspartner(in) die Kosten einer **künstlichen Befruchtung** nicht als außergewöhnliche Belastung abziehen kann. Im **Steuertipp** zeigen wir, wann der steuerfreie Verkauf **selbstgenutzter Ferienimmobilien** möglich ist.

Musterprozess

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand

Steuernachzahlungen werden nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres, für den Veranlagungszeitraum 2016 also am 01.04.2018. Wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum ergeht, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

Hinweis: Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler bei später Steuerfestsetzung entstehen. Leider greift die Verzinsung auch, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung von sich aus hin-

auszögert. Die Kehrseite der Medaille ist, dass auch - zu spät erfolgte - Steuererstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst werden.

Besonders profitieren können hiervon Steuerzahler, die freiwillig Einkommensteuererklärungen abgeben und Erstattungen erwarten. „Antragsveranlager“ haben für die Abgabe ihrer Steuererklärung vier Jahre Zeit, die Verzinsung setzt aber ebenfalls schon 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres ein.

Der Bund der Steuerzahler teilt mit, dass er einen Musterprozess vor dem Bundesfinanzhof zu der Frage begleitet, ob der hohe gesetzliche Zinssatz noch zeitgemäß ist. Angesichts des Zinsumfeldes der letzten Jahre sei nur noch ein Prozentsatz von **3 % pro Jahr** gerechtfertigt.

Hinweis: Wer Zinszahlungen an den Fiskus vermeiden will, sollte frühzeitig darauf hin-

In dieser Ausgabe

- Musterprozess:** Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand..... 1
- Elektromobilität:** Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist steuerfrei..... 2
- Verwaltungsanweisung:** Neues zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 2
- Update:** Neues Anwendungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer 2
- Anlage EÜR 2017:** Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft..... 3
- Außergewöhnliche Belastungen:** Singles können Kosten einer In-vitro-Fertilisation nicht abziehen 3
- Eltern:** Wer erhält nach einer Trennung das Kindergeld? 4
- Steuertipp:** Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich..... 4

wirken, dass es erst gar nicht zu einer Steuernachzahlung kommt. Das lässt sich etwa durch eine Erhöhung der Vorauszahlungen oder durch rechtzeitige freiwillige Zahlungen auf die erwartete Steuerschuld erreichen.

Elektromobilität

Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist steuerfrei

Um den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis 2020 erheblich zu senken, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr diverse steuerliche Anreize geschaffen. So sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten (**Hybrid-)Elektrofahrzeugs** des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für im Betrieb des Entleihers eingesetzte Leiharbeitnehmer. Sie ist befristet und findet (nur) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 Anwendung.

Zu den begünstigten Fahrzeugen zählt das Bundesfinanzministerium neben **Elektrofahrrädern**, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, jetzt auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (bei denen also keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht).

Verwaltungsanweisung

Neues zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf einen jährlichen Entlastungsbetrag von 1.908 €, der sich für das zweite und jedes weitere haushaltszugehörige Kind um jeweils 240 € erhöht. Beantragt werden kann der Entlastungsbetrag auf der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wirkt sich der Betrag bereits über die Lohnsteuerklasse II steuerentlastend aus (das heißt, es wird weniger Lohnsteuer einbehalten). In einem neuen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die **Anspruchsvoraussetzungen** und die Grundsätze für eine zeitanteilige Gewährung des Entlastungsbetrags detailliert dargestellt. Danach gilt:

- Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben alleinstehende Personen, zu deren Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind zählt. In der Regel darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen. Ausnahmsweise wird der Entlastungsbetrag allerdings gewährt, wenn es

sich bei der volljährigen Person um ein leibliches Kind oder ein Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das Anspruch auf Kindergeld besteht.

- Ein Kind gehört zum Haushalt des Alleinerziehenden, wenn es in dessen Wohnung gemeldet ist, dauerhaft dort lebt oder mit seiner Einwilligung vorübergehend (z.B. zu Ausbildungszwecken) auswärtig untergebracht ist.
- Der Entlastungsbetrag ist als Jahresbetrag ausgestaltet. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, wird der Betrag um ein Zwölftel gekürzt.

Beispiel: Die alleinstehende Mutter M bringt im April ihr erstes Kind zur Welt. Sie lebt in ihrem Haushalt mit keiner weiteren volljährigen Person zusammen. Ab April kann M den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig für neun Monate in Höhe von 1.431 € (1.908 € x 9/12) beanspruchen. Bringt sie im Juni des Folgejahres ihr zweites Kind zur Welt, erhält sie in diesem Jahr den ungekürzten Grundbetrag von 1.908 € und einen zeitanteiligen Erhöhungsbetrag für das zweite Kind von 140 € (7/12 x 240 €).

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält zahlreiche Aussagen zu Sonderfällen, die hier nicht abschließend dargestellt werden können. Wir beraten Sie gerne ausführlich zu Ihren steuerlichen Möglichkeiten.

Update

Neues Anwendungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer

Viele Steuerzahler streiten sich mit ihrem Finanzamt über die Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abgezogen werden können. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich sein Anwendungsschreiben aktualisiert und dabei insbesondere die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Thematik berücksichtigt. Wir haben fünf wichtige Aussagen zusammengefasst:

- Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen (keine Vervielfachung des Höchstbetrags).
- Ausgaben für „Arbeitsecken“ in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.

- Aufwendungen für Küche, Bad und Flur (Nebenträume) in der Privatwohnung sind auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.
- Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten einer Wohnung bzw. eines Hauses können grundsätzlich folgendermaßen berechnet werden: Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers. In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören - nicht jedoch die Flächen der „Zubehörräume“ (z.B. Garagen). Für Arbeitszimmer im Keller hat das BMF eigene Aufteilungsmaßstäbe formuliert.
- Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z.B. bei Elternzeit) abgesetzt werden, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen ein Kostenabzug bei späterer betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit zustehen würde.

Anlage EÜR 2017

Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft

Selbständige und Gewerbetreibende mit Betriebs-einnahmen von weniger als 17.500 € pro Jahr mussten bisher keine standardisierte Einnahmen-überschussrechnung (Anlage EÜR) in elektronischer Form bei ihrem Finanzamt abgeben. In diesem Fall konnten sie eine formlose **Gewinnermittlung auf Papier** einreichen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Vordrucke der Anlage EÜR für das Jahr 2017 veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Vereinfachungsregelung zur formlosen Gewinnermittlung ab 2017 aufgehoben wurde.

Hinweis: Damit lässt sich eine formlose Abgabe in Papierform für das Jahr 2017 nur noch über eine Härtefallregelung der Abgabenordnung erreichen.

Außergewöhnliche Belastungen

Singles können Kosten einer In-vitro-Fertilisation nicht abziehen

Um die eigene Steuerlast zu mindern, gibt es im deutschen Steuerrecht eine Menge Möglichkeiten. Mindern kann man die Steuern üblicherweise immer dann, wenn den Einnahmen bestimmte

Aufwendungen gegenüberstehen. Bei Betriebs-einnahmen sind das Betriebsausgaben, beim Gehalt aus einer nichtselbständigen Beschäftigung sind das die Werbungskosten und in der privaten Sphäre - also in einem Bereich, in dem in der Regel keine Einnahmen entstehen - sind das zum Beispiel Handwerkerleistungen oder außergewöhnliche Belastungen.

Von außergewöhnlichen Belastungen kann man fast immer sprechen, wenn eine **Krankheit** zu Aufwendungen führt, die von der Krankenkasse nicht getragen werden. Was eine Krankheit ist, kann durchaus strittig sein, üblicherweise greift dieser Begriff aber sehr weit. So haben zum Beispiel Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung auf den ersten Blick vor allem mit einem Kinderwunsch zu tun und nichts mit einer Krankheit. Allerdings entstehen diese Aufwendungen nur, weil möglicherweise die Fruchtbarkeit beeinträchtigt ist, und das kann durchaus als Krankheit angesehen werden.

Mittlerweise gibt es zu diesem speziellen Krankheitsbild zahlreiche finanzgerichtliche Urteile. Daher sollten sich bei der Geltendmachung der Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen auch keine größeren Schwierigkeiten mehr ergeben. Im Fall einer alleinerziehenden Mutter war das allerdings anders. Sie hatte in Tschechien eine In-vitro-Fertilisation vornehmen lassen, die zwar erfolglos blieb, aber dennoch 12.000 € gekostet hatte. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen ab.

Das Finanzgericht Thüringen hat dem Finanzamt Recht gegeben. Krankheitskosten können nur dann als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn die Behandlungen in Übereinstimmung mit den **Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen** erfolgen. Darin ist vorgeschrieben, dass bei einer künstlichen Befruchtung grundsätzlich das Kindeswohl als gesichert gelten muss. Das kann bei verheirateten Paaren ohne weiteres unterstellt werden.

Ebenso kann der behandelnde Arzt bei einer festen Partnerschaft die Anerkennung der Partnerschaft durch den Partner annehmen und so das **Kindeswohl** als **gesichert** ansehen. Bei einer alleinstehenden Mutter ohne festen Partner hätte die Behandlung in Deutschland möglicherweise nicht durchgeführt werden dürfen. Ob das Kindeswohl eventuell gefährdet war, hatte die tschechische Klinik jedenfalls nicht geprüft. Daher wurden die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen nicht anerkannt.

Hinweis: Sofern Sie wegen einer Krankheit größere Aufwendungen planen (können), sollten Sie uns vorab informieren. Wir können Sie

bereits vor Entstehung der Kosten auf mögliche Fallstricke bei der anschließenden Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung hinweisen und beraten.

Eltern

Wer erhält nach einer Trennung das Kindergeld?

Kindergeld wird in der Regel der Person gezahlt, die das Kind in ihren **Haushalt** aufgenommen hat. Leben die Eltern zusammen mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wem das Kindergeld ausgezahlt werden soll. Regelungen dazu können die Eltern im Kindergeldantrag treffen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatten die Eltern zunächst zusammen mit ihrem Kind in einer Wohnung gelebt. Gegenüber der Familienkasse hatten sie erklärt, dass dem Vater das Kindergeld ausgezahlt werden sollte. Drei Jahre später trennten sich die Eltern und die Mutter zog mit ihrem Kind in eine andere Wohnung um. Ein halbes Jahr später zogen die beiden Elternteile und ihr Kind kurzzeitig wieder zusammen. Dieser dreimonatige Versöhnungsversuch scheiterte aber, so dass die Mutter mit dem Kind schließlich endgültig auszog.

Nachdem die Mutter einen **eigenen Kindergeldantrag** gestellt hatte, forderte die Familienkasse vom Vater die Kindergeldzahlungen ab dem Folgemonat der (ersten) Trennung zurück. Das Finanzgericht hatte jedoch entschieden, dass dem Vater zumindest für die drei „Versöhnungsmonate“ noch Kindergeld zustand. In dieser Zeit sei die damalige Berechtigtenbestimmung der Eltern wieder aufgelebt.

Dieser Sichtweise hat der BFH im Streitfall eine klare Absage erteilt. Seiner Ansicht nach erlischt eine vormals getroffene Berechtigtenbestimmung, sobald sich die Eltern trennen und das Kind nach der Trennung ausschließlich **im Haushalt eines Elternteils** wohnt.

Die ursprünglich getroffene Berechtigtenbestimmung kann zwar ausnahmsweise weitergelten, wenn sich die Eltern trennen und das Kind danach in etwa annähernd gleichwertigem Umfang bei beiden Elternteilen lebt. Das Kind hatte nach der Trennung aber ausschließlich bei der Mutter gelebt. Die Trennung der Eltern führte hier zu einer Zäsur, die die Rechtswirkungen der früheren gemeinsamen Willensbildung der Eltern über die Kindergeldberechtigung entfallen ließ. Die damalige Berechtigtenbestimmung der Eltern lebte

auch in den „Versöhnungsmonaten“ nicht mehr auf, so dass dem Vater auch für diese Monate kein Kindergeld zustand.

Steuertipp

Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der **Zehnjahresfrist** steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese **Ausnahmeregelung** für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können Sie also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußern. Anders ist der Fall gelagert, wenn Sie die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermieten. Da ein solches Objekt Ihnen während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, müssen Sie hier den Steuerzugriff einkalkulieren.

Mit freundlichen Grüßen